



Gemeinde:
Zumikon

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Januar 1998

208. Quartierplan Nr. 22 Gössikon-Sonnenhof, Zumikon

Am 24. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 22 Gössikon-Sonnenhof.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. September 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid des Präsidenten der Baurekurskommission II vom 16. Dezember 1997 als durch Rückzug des Rekurses erledigt abgeschlossen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung vom 22. Januar 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen hat innert Frist keine Partei einen Kommissionsentscheid verlangt.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Küsnachterstrasse S-2, im Nordosten durch die Nesselbrunnenstrasse, im Südosten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch die Sonnenhofstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Zumikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die von der Sonnenhofstrasse abzweigende neue Max Daetwyler-Strasse mit Kehrplatz sowie die an der Küsnachterstrasse S-2 angeschlossenen Gössikerstrasse mit dem Baumgartenweg. Entlang der Sonnenhofstrasse ist nordostseitig die Erstellung des noch fehlenden Gehwegeteilstückes vorgesehen. Für die erforderlichen Grundstückbereinigungen musste der Quartierplanperimeter südostseitig bis zum Zelgli-Lättenweg sowie im Bereich des Gössikerbaches geringfügig erweitert werden.

Der an der Max Daetwyler-Strasse auf 18,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei dieser Quartierstrasse 6,67%. Die mit RRB Nr. 3447/1965 entlang der Sonnenhofstrasse genehmigten Baulinien werden im Einmündungsbereich in die Küsnachterstrasse S-2 sowie nordostseitig aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verkehrskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 1. September 1997 festgesetzte Quartierplan Nr. 22 Gössikon-Sonnenhof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi